



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 25. Mai 2005 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zu dem Entwurf eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Zunächst bestätigen wir noch einmal, dass wir die Einführung von Gebühren für das berufsgerechtliche Verfahren begrüßen. Bedanken möchten wir uns dafür, dass unser Hinweis aufgegriffen worden ist, auch das Untersagungsverfahren nach § 68a WPO in das Gebührenverzeichnis mit aufzunehmen. Nicht umgesetzt worden ist unsere Anregung, die Streichung der berufsgerechten Maßnahmen der Warnung und des Verweises in § 68 WPO durch das voraussichtlich spätestens am 1. Januar 2007 in Kraft tretende Berufsaufsichtsreformgesetz im Gebührenverzeichnis zu berücksichtigen. Die Hintergründe hierfür kennen wir nicht, vermuten aber, dass beabsichtigt ist, dass Zweite Justizmodernisierungsgesetz früher in Kraft treten zu lassen. Andernfalls weisen wir noch einmal auf diesen Punkt hin.

Soweit die Regelung als solche für erforderlich gehalten wird, halten wir die für § 124 Abs. 1 Satz 2 WPO vorgesehene Kostenregelung bei Verfahrenseinstellungen nach §§ 153, 153a StPO im Rahmen des Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes – dem Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer entsprechend – für sinnvoll. Ob eine derartige Regelung als solche angezeigt ist, möchten wir hingegen mit einem Fragezeichen versehen. Allein die Besonderheit, dass nach derzeitiger Rechtslage und in Abweichung vom strafgerichtlichen Verfahren in diesen Fällen die WPK die Kosten zu tragen hätte, dürfte eine Abweichung von der strafgerichtlichen Kostenverteilung nicht rechtfertigen. Gleiches gilt für den in diesem Zusammenhang zumeist vorgebrachte Hinweis auf das „Veranlasserprinzip“, das auch im Übrigen in Zweifel gezogen werden kann. Da im Falle der Einstellung nach § 153a StPO zwar der Verdacht eines Vergehens vorliegen muss, der auch zur Anklageerhebung ausreichen würde, dieser jedoch nicht in einer Hauptverhandlung erhärtet worden ist, fehlt es an einer belastbaren Grundlage für die Kostenfolge. Das allgemeine Strafprozessrecht hat daher wohl folgerichtig von der Auferlegung von Kosten – neben der ohnehin festzusetzenden Auflage – abgesehen.